gemeinde steffisburg

Einladung

zur 6. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum	Freitag, 16. Oktober 2026
Beginn	17:00 Uhr
Ort	Aula Schönau, Steffisburg

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	Grosser Gemeinderat (GGR); Mutation im Rat (Demission Brandenberg Monika; FDP; Nachrücken Strahm Irina, FDP); Kenntnisnahme	3	Maya Hürlimann
2	Protokoll der Sitzung vom 21. August 2026; Genehmigung	3; Beilage	Maya Hürlimann
3	Informationen des Gemeindepräsidiums	4	Reto Jakob
4	Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Ersatzwahl für Brandenberg Monika (FDP); Wahlvorschlag Strahm Irina (FDP)	4	Maya Hürlimann
5	Sicherheit; Friedhof der Zukunft; Abrechnung Verpflichtungskredit vom 03.05.2024; Kenntnisnahme	5-6	Matthias Döring
6	Bildung; Ersatz Schulverwaltungssoftware; Abrechnung Verpflichtungskredit vom 23.04.2023; Kenntnisnahme	6-7	Hans Berger
7	Interpellation der FDP-Fraktion betr. Bearbeitungsdauer und Pendenzen bei Baubewilligungsverfahren (2026/08); Beantwortung	8-10; Beilage	Patrick Bachmann
8	Interpellation der SVP-Fraktion betr. Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum in Steffisburg (2026/09); Beantwortung	11-13; Beilage	Matthias Döring
9	Interpellation der SVP-Fraktion betr. Photovoltaikausbau, Netzkapazitäten und Versorgungssicherheit in Steffisburg (2026/10); Beantwortung	13-16; Beilage	Alexandra Aebischer
10	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen	16	Maya Hürlimann
11	Einfache Anfragen	16	Maya Hürlimann
12	Informationen des GGR-Präsidiums	17	Maya Hürlimann

Höchhusweg 5 - Postfach 168 - 3612 Steffisburg
Telefon 033 439 43 03 - Fax 033 439 44 45
praesidiales@steffisburg.ch - www.steffisburg.ch

Steffisburg, 1. Oktober 2026

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsidentin 2026
sig. Maya Hürlimann

Beilagen
- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- Protokoll der Sitzung vom 21. August 2026
- Parlamentarische Vorstösse

Geht als Einladung an
- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an
- Präsidiales (10.060.005)

Grosser Gemeinderat (GGR); Mutation im Rat (Demission Brandenberg Monika; FDP; Nachrücken Strahm Irina, FDP); Kenntnisnahme

Traktandum 1, Sitzung 6 vom 16. Oktober 2026
Registratur
10.060.008 Personelles / Mutationen im Rat
Geschäft Nr.
29852

Ausgangslage

Monika Brandenberg (FDP) gab am 26. August 2026 ihren Rücktritt als Mitglied des Grossen Gemeinderates bekannt. Sie gehörte dem Parlament vom 30. Januar 2016 bis am 26. August 2026 als Vertreterin der FDP an.

Stellungnahme Gemeinderat

Irina Strahm ist erste Ersatzkandidatin auf der Wahlliste der FDP. Sie wurde angefragt, ob sie bereit ist, in den Grossen Gemeinderat nachzurücken. Mit Mail vom 6. September 2026, bestätigte sie ihr Nachrücken und erklärte die Annahme des Mandates.

Gestützt auf das Wahlprotokoll vom 27. November 2022, welches als Basis für das Nachrücken gilt, und der schriftlichen Zusage bestätigte der Gemeinderat mit Amtsantritt per 27. August 2026 das Nachrücken der folgenden Ersatzkandidatin:

Name/Vorname	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Strahm Irina	Zulgstrasse 37	3612 Steffisburg	FDP

Antrag Gemeinderat

1. Von der Demission von Monika Brandenberg (FDP) als Mitglied des Grossen Gemeinderates per 26. August 2026 wird Kenntnis genommen.
2. Vom Nachrücken der Ersatzkandidatin Irina Strahm auf der Wahlliste der FDP gemäss Wahlprotokoll vom 27. November 2022 wird Kenntnis genommen.
3. Eröffnung an:
   - Irina Strahm, Zulgstrasse 37, 3612 Steffisburg (Bestätigungsschreiben)
   - Präsidiales (Internet + Behördenverzeichnis)
   - Präsidiales (10.060.008)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Protokoll der Sitzung vom 21. August 2026; Genehmigung

Traktandum 2, Sitzung 6 vom 16. Oktober 2026
Registratur
10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 21. August 2026 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

oder

2. Das Protokoll der Sitzung vom 21. August 2026 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 3, Sitzung 6 vom 16. Oktober 2026

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Thema 1

Thema 2

Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Ersatzwahl für Brandenberg Monika (FDP); Wahlvorschlag Strahm Irina (FDP)

Traktandum 4, Sitzung 6 vom 16. Oktober 2026

Registratur

10.091.001 Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

Geschäft Nr.

29877

Ausgangslage

Brandenberg Monika (FDP) gab ihren Rücktritt als Mitglied der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) per 26. August 2026 bekannt. Sie gehörte der AGPK vom 27. Januar 2023 – 26. August 2026 an.

Ersatzvorschlag

Die FDP-Fraktion schlägt zur Wahl vor:

Name/Vorname	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Strahm Irina	Zulgstrasse 37	3612 Steffisburg	FDP

Antrag (Wahl)

1. Irina Strahm, Zulgstrasse 37, 3612 Steffisburg, wird als Mitglied und Vertreterin der FDP-Fraktion in die Aufsichts- Geschäftsprüfungskommission (AGPK) gewählt. Sie ersetzt die per 26. August 2026 zurückgetretene Monika Brandenberg (FDP).
2. Die Amtsdauer beginnt am 16. Oktober 2026 und endet am 31. Dezember 2026 (Legislaturende GGR).
3. Eröffnung an:
   - Irina Strahm (FDP), Zulgstrasse 37, 3612 Steffisburg (mit Wahlanzeige)
   - AGPK-Präsidium 2026
   - Präsidium FDP Steffisburg
   - Finanzen
   - Präsidiales (Sekretariat GGR)
   - Präsidiales (Internet und Behördenverzeichnis)
   - Präsidiales (10.091.001)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der amtlichen Publikation, d.h. mit Wirkung ab 3. November 2026, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss (Wahl)

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Sicherheit; Friedhof der Zukunft; Abrechnung Verpflichtungskredit vom 03.05.2024; Kenntnisnahme

Traktandum 5, Sitzung 6 vom 16. Oktober 2026

Registratur

86.112 Planung, Erweiterung

Geschäft Nr.

24631

Ausgangslage (Zusammenfassung der wesentlichen Zahlen)

Verpflichtungskredit GGR vom 03.05.2024		CHF	153'000.00
Nachkredit GR / GGR		CHF	0.00
Zugesicherte Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	0.00
KVA netto		CHF	153'000.00
Investitionsausgaben brutto		CHF	120'448.85
Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	0.00
Investitionsausgaben netto		CHF	120'448.85
Kreditunterschreitung brutto	-21.3%	CHF	-32'551.15
Noch zu bewilligen als Nachkredit		CHF	0.00
Abweichung netto	-26.3%	CHF	-32'551.15

Stellungnahme Gemeinderat

Abteilung	Sicherheit		
Kreditbezeichnung	**Friedhof der Zukunft**		
Bewilligt am	03.05.2024	**durch**	GGR
Betrag inkl. MWST	153'000.00	**Kontonummer**	diverse, ER

Vergleich Kostenvoranschlag/Abrechnung				
Hauptpositionen	Abrechnung exkl. MWST	KVA exkl. MWST	**Abrechnung inkl. MWST**	**KVA inkl. MWST**
Baumbestattung	22'743.95	40'850.00	24'505.30	44'000.00
Grab für Frühgeborene/Kindergräber	16'917.95	35'300.00	18'248.20	38'000.00
Wettbewerb (Gedenkstätte)	52'224.75	46'450.00	56'049.85	50'000.00
Stühle	8'880.70	9'850.00	9'600.00	10'600.00
Grabspriessung GG	10'608.20	8'400.00	11'467.45	9'000.00
Rundung/Reserve	555.00	1'200.00	578.05	1'400.00
Bruttoaufwand	111'930.55	142'050.00	**120'448.85**	**153'000.00**
Kreditunterschreitung	-30'119.45	-21.20%	**-32'551.15**	**-21.28%**
Subventionen	0.00	0.00	0.00	0.00
Nettoaufwand	111'930.55		120'448.85	

Die Abweichung begründet sich wie folgt:

Zu den tieferen Kosten führte hauptsächlich, dass im Rahmen der Auftragsvergabe für das neue Baumbestattungsfeld sehr gute Preise erzielt werden konnten. Aber auch die Aufwände des Gärtners und Baumeisters lagen sowohl für das Baumbestattungsfeld als auch für das Grab für Frühgeborene/Kindergräber unter den Schätzungen. Schliesslich fielen die Kosten für die Stühle etwas günstiger aus.

Antrag Gemeinderat (Kenntnisnahme)

1. Die Abrechnung Friedhof der Zukunft präsentiert sich wie folgt:

Verpflichtungskredit inkl. MWST	CHF	153'000.00
Nachkredit	CHF	0.00
Investitionsausgaben inkl. MWST	CHF	120'448.85
Abweichung / Kreditunterschreitung	CHF	-32'551.15

2. Die Kreditabrechnung wird zur Kenntnis genommen.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
   - Sicherheit
   - Finanzen

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Bildung; Ersatz Schulverwaltungssoftware; Abrechnung Verpflichtungskredit vom 23.04.2023; Kenntnisnahme

Traktandum 6, Sitzung 6 vom 16. Oktober 2026
Registratur
60.315 Informatik Abteilung Bildung
Geschäft Nr.
25275

Ausgangslage (Zusammenfassung der wesentlichen Zahlen)

Verpflichtungskredit GR 13. März 2023 / GGR vom 28. April 2023		CHF	93'000.00
Nachkredit GR / GGR		CHF	0.00
Zugesicherte Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	0.00
KVA netto		CHF	93'000.00
Aufwand Erfolgsrechnung brutto		CHF	84'751.35
Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	0.00
Aufwand Erfolgsrechnung netto		CHF	84'751.35
Kreditunterschreitung brutto	-8.9%	CHF	-8'248.65
Noch zu bewilligen als Nachkredit		CHF	0.00
Abweichung netto	-8.9%	CHF	-8'248.65

Stellungnahme Gemeinderat

Abteilung		Bildung		
Kreditbezeichnung		**Pupil; Ersatz Schulverwaltungssoftware**		
Bewilligt am		28.04.2023	durch	**GGR**
Betrag inkl. MWST	**93'000.00**		**Kontonummern**	2190.3133.01 2190.3130.06 2194.3133.01 2194.3130.06

Vergleich Kostenvoranschlag / Abrechnung		
Verpflichtungskredit	**Abrechnung**	**KVA**
Einmalige Kosten Module Schulverwaltung	**46'074.25**	**46'500.00**
Schulverwaltung	41'647.80	42'000.00
Freiwilliger Schulsport	4'426.45	4'500.00
Dienstleistungen für Einführung	**38'677.10**	**46'500.00**
Schulverwaltung	32'686.95	40'500.00
Freiwilliger Schulsport	5'990.15	6'000.00
Total	**84'751.35**	**93'000.00**

Detail nach Funktion	**84'751.35**	**46'500.00**
Total Schulverwaltung	74'334.75	40'500.00
Total Freiwilliger Schulsport	10'416.60	6'000.00
Bruttoaufwand	84'751.35	93'000.00
Kreditunterschreitung	-8'248.65	-8.9%
Subventionen	0.00	0.00
Nettoaufwand	**84'751.35**	**93'000.00**

Zahlungsverkehr pro Jahr inkl. MWST		**Ausgaben**	**Einnahmen**
2023	Verpflichtungskredit	81'292.15	
2024	Verpflichtungskredit	3'459.20	
Total		84'751.35	0.00
Nettoaufwand		84'751.35	

Die Kreditunterschreitung lässt sich darauf zurückführen, dass die Aufwendungen für die Einführung von Pupil nahezu im offerierten Kostenrahmen umgesetzt werden konnten. Die gebildeten Reserven für Mehraufwände oder unvorhergesehene Ausgaben mussten lediglich zu einem kleinen Teil beansprucht werden. Das Kostendach des genehmigten Gesamtkredits konnte somit sehr gut eingehalten werden.

Die wiederkehrenden Kosten gemäss GRB 2023-39 vom 28. April 2023 wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 ebenfalls nicht vollständig ausgeschöpft. Im Einführungsjahr 2023 wurden vom budgetierten Betrag von CHF 12'000.00 lediglich CHF 7'646.70 benötigt. In den beiden Folgejahren wurden vom budgetierten Betrag von CHF 25'000.00 jeweils CHF 23'025.30 verrechnet. Die verbleibende Differenz dient als Reserve für zusätzliche Schülerlizenzen bei einem Anstieg der Schülerzahlen.

Antrag Gemeinderat (Kenntnisnahme)

1. Die Abrechnung Ersatz Schulverwaltungssoftware Pupil präsentiert sich wie folgt:

Verpflichtungskredit	CHF	93'000.00
Nachkredit	CHF	0.00
Investitionsausgaben	CHF	84'751.35
Abweichung / Kreditunterschreitung	CHF	-8'248.65

2. Die Kreditabrechnung wird zur Kenntnis genommen.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
   - Bildung
   - Finanzen

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Interpellation der FDP-Fraktion betr. Bearbeitungsdauer und Pendenzen bei Baubewilligungsverfahren (2026/08); Beantwortung

Traktandum 7, Sitzung 6 vom 16. Oktober 2026

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Geschäft Nr.

29662

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 19. Juni 2026 reichte die FDP-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Bearbeitungsdauer und Pendenzen bei Baubewilligungsverfahren" (2026/08) ein.

Antrag:

Der Gemeinderat wird ersucht, Auskunft über die Bearbeitungsdauer und Pendenzen bei Baubewilligungsverfahren in der Gemeinde Steffisburg zu geben und folgende Fragen zu beantworten:

1. *Wie viele Baubewilligungsverfahren sind aktuell bei der Gemeinde Steffisburg hängig?*
2. *Wie lange beträgt derzeit die durchschnittliche Durchlaufzeit eines Baugesuchs von der vollständigen Eingabe bis zum Erlass der Verfügung (Bewilligung oder Ablehnung)?*
3. *Wie haben sich die Anzahl hängiger Verfahren sowie die durchschnittlichen Bearbeitungs- beziehungsweise Durchlaufzeiten in den letzten fünf Jahren entwickelt?*
4. *Wie beurteilt der Gemeinderat die personelle und organisatorische Ausstattung der zuständigen Abteilung im Verhältnis zum Arbeitsanfall?*
5. *Bestehen aktuell personelle, organisatorische oder gesetzliche Gründe, welche zu längeren Bearbeitungszeiten führen?*
6. *Sieht der Gemeinderat Handlungsbedarf zur Verkürzung der Verfahrensdauer? Falls ja, welche Massnahmen wurden bereits umgesetzt oder sind geplant?*
7. *Verfügt die Gemeinde über Zielwerte für die Bearbeitungsdauer von Baugesuchen, und werden diese derzeit eingehalten?*
8. *Wie beurteilt der Gemeinderat die Bearbeitungsdauer von Baubewilligungsverfahren in Steffisburg im Vergleich zu Gemeinden ähnlicher Grösse und vergleichbarem Baugesuchsaufkommen im Kanton Bern?*

Begründung:

Aus der Bevölkerung wird vermehrt die Rückmeldung geäussert, dass Baubewilligungsverfahren in der Gemeinde Steffisburg teilweise sehr lange dauern. Dies führt dazu, dass Bauherrschaften ihre Projekte über Monate oder sogar Jahre nicht umsetzen können. Lange Verfahrensdauern verursachen Unsicherheit, erschweren die Planung und können zu erheblichen Mehrkosten führen.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fragen in der Interpellation werden wie folgt beantwortet:

1. *Wie viele Baubewilligungsverfahren sind aktuell bei der Gemeinde Steffisburg hängig?*

   Die Anzahl der hängigen Geschäfte lässt sich am einfachsten über die Plattform eBau eruieren. Derzeit sind 96 Dossiers in Bearbeitung. Zusätzlich weisen 56 Dossiers den Status "zurückgewiesen" auf. Diese Dossiers sind derzeit bei den Gesuchstellern zur Verbesserung. In Bearbeitung sind auch 18 Voranfragen.
   (Stand: 17. August 2026)

2. *Wie lange beträgt derzeit die durchschnittliche Durchlaufzeit eines Baugesuchs von der vollständigen Eingabe bis zum Erlass der Verfügung (Bewilligung oder Ablehnung)?*

   Wie lange ein Baubewilligungsverfahren dauert, hängt auch davon ab, wie schnell die zurückgewiesenen Baugesuche von den Gesuchstellern verbessert werden. Bei nahezu jedem Baugesuch sind Nachforderungen nötig. Müssen materielle Verbesserungen vorgenommen werden, muss die Baubewilligungsbehörde eine Frist von 3 Monaten anordnen.

   Seit 1. März 2022 ist die Einreichung der Baugesuche nur noch über eBau möglich. Daher erfolgt die Auswertung der Durchlaufzeiten ab dem Jahr 2022.

   Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt derzeit 157 Tage, ohne die Nachforderungen. Mit Nachforderungen 174 Tage, also 5 bis 6 Monate.

   Die Berechnung der Durchlaufzeiten erfolgte durch eBau. In die Berechnung fliessen auch langjährig hängige Geschäfte ein. Dies führt zu einer Verlängerung der durchschnittlichen Durchlaufzeit.

3. *Wie haben sich die Anzahl hängiger Verfahren sowie die durchschnittlichen Bearbeitungs- beziehungsweise Durchlaufzeiten in den letzten fünf Jahren entwickelt?*

Jahr	Ø Gesamtdurchlaufzeit	Ø ohne Nachforderungen
2026	174 Tage	157 Tage
2025	167 Tage	152 Tage
2024	119 Tage	106 Tage
2023	123 Tage	117 Tage
2022	67 Tage	63 Tage

Diese Durchlaufzeiten werden von eBau generiert. Die Entwicklung der Durchlaufzeiten und die Tendenz können aus der obigen Auflistung entnommen werden.

Die kurze Durchlaufzeit im Jahr 2022 ist darauf zurückzuführen, dass die Pflicht, Baugesuche in eBau einzureichen, erst ab März 2022 galt. Es fliessen also noch keine hängigen Baugesuche in die Berechnung ein.

4. *Wie beurteilt der Gemeinderat die personelle und organisatorische Ausstattung der zuständigen Abteilung im Verhältnis zum Arbeitsanfall?*

Die personelle Situation im Bauinspektorat ist seit längerer Zeit angespannt. Das Team wurde in den letzten Jahren praktisch komplett erneuert. Verschiedene Abgänge, die nicht vorhersehbar waren, führten dazu. Die Bereichsleitung ist seit über 2 Jahren vakant. Es konnte keine geeignete Person gefunden werden, um die Bereichsleitung zu besetzen. Aus dem bestehenden Team hat sich auch keine Lösung finden lassen.

Generell war es schwierig, die ausgeschriebenen Stellen besetzen zu können. Dies führte zu personellen Unterkapazitäten, die sich negativ auf die Verfahrensdauer auswirkten. Zeitweise war das Bauinspektorat nur mit 180 Stellenprozent (von bewilligten 400 Stellenprozent) besetzt. Mit externen Dienstleistern wurde versucht, die pendenten Dossiers weiterhin bearbeiten zu können. Es konnte jedoch nicht verhindert werden, dass sich die Verfahrensdauer verlängerte.

Grundsätzlich erachtet der Gemeinderat die personelle und organisatorische Ausstattung des Bauinspektorates als genügend.

5. *Bestehen aktuell personelle, organisatorische oder gesetzliche Gründe, welche zu längeren Bearbeitungszeiten führen?*

Wie bereits in Frage 4 geschildert, bestehen schon länger personelle Unterkapazitäten. Dies hat zur Folge, dass Baugesuche länger liegen bleiben, bis diese geprüft werden können.

Seit 2023 ist das neue Baureglement in Kraft. Mit der Abschaffung der Ausnützungsziffer wurde die Möglichkeit geschaffen, verdichteter bauen zu können. Die verdichtete Bauweise verlangt jedoch, dass Aussen- und Freiräumen mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird. Häufig kommt es vor, dass von den Gesuchstellern nur noch die baupolizeilichen Masse (Länge, Breite, Höhe) beachtet werden. So werden die maximalen Volumina auf Parzellen geplant, ohne dass für die Bewohner ein angemessener Aussenraum entsteht. Dies wird in der Regel vom Fachausschuss bemängelt, was regelmässig zu Diskussionen und mehreren Sitzungen führt. Diese Tendenz wird in Zukunft vermutlich anhalten.

Von kantonaler Ebene werden vermehrt Meldeverfahren eingeführt, u.a. auch, um die Bewilligungsverfahren zu entlasten. So wurden nebst dem bereits etablierten Meldeverfahren für Solaranlagen jene für den Wärmeerzeugerersatz und die Solareignung eingeführt. Diese Verfahren verlängern die Baubewilligungsverfahren zwar nicht, binden jedoch mehr personelle Ressourcen als im Vorfeld angenommen.

6. *Sieht der Gemeinderat Handlungsbedarf zur Verkürzung der Verfahrensdauer? Falls ja, welche Massnahmen wurden bereits umgesetzt oder sind geplant?*

Der Gemeinderat anerkennt den Handlungsbedarf, die Verfahrensdauer der Baubewilligungsverfahren zu verkürzen. Um dies erreichen zu können, wurden Nachkredite für die externe Unterstützung des Bauinspektorates gesprochen, um die Auswirkungen der Vakanzen lindern zu können. Weiter hat der Gemeinderat eine zusätzliche Vollzeitstelle in der Verfahrensleitung gesprochen, um die Verfahrensdauer auf ein vertretbares Mass reduzieren zu können. Zudem ist vorgesehen mit dem "neuen" Team rund um den neuen Teamleiter, zu klären, wie und ob der Bewilligungsprozess, die Strukturen und die Abläufe verbessert werden können, um die Verfahren effizienter zu gestalten.

Die Stelle der Bereichsleitung konnte per 1. September 2026 besetzt werden. Mit einer guten Einführung soll gewährleistet werden, dass die Ressourcen des Bauinspektorates effizient eingesetzt werden.

Der Gemeinderat hat das Ziel, mit diesen Massnahmen die Verfahrensdauer reduzieren zu können, sofern die vakanten Stellen besetzt werden können.

7. *Verfügt die Gemeinde über Zielwerte für die Bearbeitungsdauer von Baugesuchen, und werden diese derzeit eingehalten?*

   Es gibt keine gemeindespezifischen Zielwerte für die Bearbeitungsdauer. In den kantonalen baurechtlichen Erlassen sind ordnungsfristen festgehalten, deren Einhaltung unser Ziel darstellt:

Vorläufige Prüfung und Rückweisung:	17 Arbeitstage
Öffentliche Auflage und materielle Prüfung:	30 Tage
Verfassen Entscheid:	30 Tage

   Können diese Fristen eingehalten werden, beträgt die Dauer eines Baubewilligungsverfahrens ca. 3 Monate.

   Es gibt verschiedene Faktoren, die die Verfahrensdauer verlängern, auf die Verfahrensleitung keinen direkten Einfluss hat:
   - Wird ein Baugesuch mangelhaft eingereicht und muss zurückgewiesen werden, verlängert sich die Verfahrensdauer entsprechend.
   - Verzögerungen bei externen/kantonalen Amts- und Fachstellen, die einen Amts- oder Fachbericht ausstellen müssen.
   - Werden Einsprachen eingereicht, benötigt der rechtlich vorgeschriebene Schriftenwechsel (rechtliches Gehör) regelmässig mehrere Wochen.
   - Ist ein ehrmaliges Beiziehen des Fachausschusses notwendig, verlängert sich die Verfahrensdauer (monatliche Sitzungen).
   - Die Verfahren, das Regierungsstatthalteramt Thun führen muss, dauern in der Regel mehrere Monate.

8. *Wie beurteilt der Gemeinderat die Bearbeitungsdauer von Baubewilligungsverfahren in Steffisburg im Vergleich zu Gemeinden ähnlicher Grösse und vergleichbarem Baugesuchsaufkommen im Kanton Bern?*

   Es wurde schon oft versucht die Bearbeitungszeiten von Baugesuchen zwischen verschiedenen Gemeinden zu vergleichen. Es musste festgestellt werden, dass die Voraussetzungen in den Gemeinden so unterschiedlich sind, dass ein praktikabler Vergleich nicht möglich ist. Auch die Stadt Thun hat versucht diesen Vergleich vorzunehmen und hat das Unterfangen abgebrochen. Es lässt sich jedoch sagen, dass Baugesuche im Kanton Bern in der Regel innerhalb von drei bis vier Monaten bewilligt werden, wenn keine der genannten verfahrensverlängernden Faktoren eintreten.

   Unabhängig von den Durchlaufzeiten anderer Gemeinden sollen die aktuellen Durchlaufzeiten der Baugesuche in Steffisburg verringert werden.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant Marco Berger (FDP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der FDP-Fraktion betr. "Bearbeitungsdauer und Pendenzen bei Baubewilligungsverfahren" (2026/08) als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
   - Hochbau/Planung
   - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Erklärung Interpellant

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Interpellation der SVP-Fraktion betr. Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum in Steffisburg (2026/09); Beantwortung

Traktandum 8, Sitzung 6 vom 16. Oktober 2026
Registratur
10.061.003 Interpellationen
Geschäft Nr.
29663

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 19. Juni 2026 reichte die SVP-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum in Steffisburg" (2026/09) ein.

Begehren

1. *Wie haben sich die Zahlen betreffend Ladendiebstahl, Sachbeschädigung, Betäubungsmitteldelikten sowie weiteren sicherheitsrelevanten Vorfällen im öffentlichen Raum in den letzten fünf Jahren entwickelt?*
2. *Gibt es Bereiche oder öffentliche Plätze in Steffisburg, an denen wiederholt sicherheitsrelevante Vorfälle festgestellt werden? Falls ja, welche?*
3. *Welche präventiven und repressiven Massnahmen bestehen heute im Bereich Jugendgewalt, Drogenproblematik, Sachbeschädigungen und öffentlicher Ordnung und wie beurteilt der Gemeinderat deren Wirksamkeit?*
4. *Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Kantonspolizei, Sozialdiensten, Schulen und Gewerbe im Bereich Sicherheit und Prävention?*
5. *Sieht der Gemeinderat zusätzlichen Handlungsbedarf zur Stärkung von Sicherheit und öffentlicher Ordnung in Steffisburg? Falls ja, in welchen Bereichen?*

Begründung: In der Bevölkerung sowie aus dem lokalen Gewerbe bestehen vermehrt Rückmeldungen zu Ladendiebstählen, Sachbeschädigungen, Sprayereien, Drogenkonsum an öffentlichen Orten sowie einzelnen Vorfällen im Bereich Jugendgewalt. Auch wenn einzelne Wahrnehmungen subjektiv sein können, ist es Aufgabe von Politik und Behörden, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, transparent zu beurteilen und bei Bedarf geeignete Massnahmen zu prüfen. Ein sicheres Umfeld ist für Bevölkerung, Familien, ältere Menschen, Vereine und das Gewerbe von zentraler Bedeutung und trägt wesentlich zur Lebensqualität in Steffisburg bei.

Die Bevölkerung erwartet zu Recht, dass Fragen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung offen angesprochen und sachlich beurteilt werden. Ziel dieser Interpellation ist es, eine faktenbasierte Auslegeordnung zur aktuellen Situation sowie zu den bestehenden und geplanten Massnahmen zu erhalten. Klare Regeln, gegenseitiger Respekt und konsequentes Handeln bei Gesetzesverstössen sind wichtige Voraussetzungen für ein sicheres und lebenswertes Steffisburg.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fragen in der Interpellation werden wie folgt beantwortet:

1. Wie haben sich die Zahlen betreffend Ladendiebstahl, Sachbeschädigung, Betäubungsmitteldelikten sowie weiteren sicherheitsrelevanten Vorfällen im öffentlichen Raum in den letzten fünf Jahren entwickelt?

   Die Kantonspolizei Bern veröffentlicht jedes Jahr die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Diese gibt Auskunft zu den polizeilich registrierten Straftaten im Kanton Bern und ist öffentlich einsehbar unter www.police.be.ch/de/start/dienstleistungen/statistik/kriminalstatistik.html. Es handelt sich dabei um eine sogenannte "Anzeigestatistik", die nichts darüber aussagt, in wie vielen Fällen es letztendlich zu rechtskräftigen Verurteilungen gekommen ist. Die Zahlen in der Gemeinde Steffisburg über die letzten fünf Jahre lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Jahr	Betäubungsmittel	Ladendiebstahl	Sachbeschädigung	Lärmklagen	Strafgesetzbuch (alle Delikte)
2021	66	8	65	46	407
2022	50	8	32	47	301 (-24%)
2023	47	9	79	58	586 (+89%)
2024	50	14	49	30	764 (+30%)
2025	21	18	49	62	631 (-17%)

   Diese Zahlen umfassen alle in der Gemeinde Steffisburg registrierten Straftaten, also auch jede im Privatbereich. Die PKS lässt keine Auswertung nach öffentlichem oder privatem Raum zu. Hinsichtlich der Sachbeschädigungen an öffentlichen resp. gemeindeeigenen Anlagen hat die Gemeinde in den letzten Jahren wie folgt Strafanträge gestellt:

Jahr	Anzahl Strafanträge wegen Sachbeschädigung
2021	24
2022	19
2023	60
2024	29
2025	31

   Die Zahlen zeigen zwar ein grobes Bild zur Entwicklung der erfassten Straftaten, sind aber auch mit Unschärfen behaftet. Zu- oder abnehmende Fallzahlen können, nebst einer steigenden oder

rückläufigen Kriminalität, auch darauf hinweisen, dass die Kontrollorgane aus strategischen Gründen ihre Kontrolltätigkeit in gewissen Deliktsbereichen intensiviert oder reduziert haben. Auch Veränderungen im Anzeigeverhalten haben Einfluss auf die Zahl der registrierten Straftaten. So lassen sich etwa die tieferen Zahlen beim Betäubungsmittelkonsum[1] oder die höheren Zahlen bei den Ladendiebstählen[2] erklären. Weiter ist zu berücksichtigen, dass innerhalb eines polizeilich registrierten Falls sämtliche Straftaten statistisch ausgewiesen werden. Der Fall eines Nachbarschaftskonflikts kann so beispielsweise eine Sachbeschädigung, eine Beschimpfung, eine Drohung sowie Tätlichkeiten enthalten, womit aus einem einzigen Fall in der polizeilichen Kriminalstatistik vier Straftaten resultieren.

Aussagekräftiger als die reine Anzahl Delikte ist daher oftmals die sogenannte Häufigkeitszahl. Diese entspricht der Zahl der Straftaten, die insgesamt registriert wurden, bezogen auf 1'000 Einwohner/innen:

Häufigkeitszahlen (Anzahl Straftaten Strafgesetzbuch auf 1'000 Einwohner/innen)

	Steffisburg	Verwaltungskreis Thun	Kanton Bern
2021	25.5	33.6	49.7
2022	19.2	29.1	47.1
2023	36.5	45.7	59.5
2024	46.4	52.1	69.1
2025	38.1	53.3	65.1

2. Gibt es Bereiche oder öffentliche Plätze in Steffisburg, an denen wiederholt sicherheitsrelevante Vorfälle festgestellt werden? Falls ja, welche?

   Bei den Schulanlagen, insbesondere Zulg, Schönau und Erlen, sowie den öffentlichen WC-Anlagen Bahnhofstrasse und Schwäbis sind immer wieder Sachbeschädigungen und Littering zu verzeichnen. Ansonsten sind der Abteilung Sicherheit und der Kantonspolizei keine Örtlichkeiten bekannt, an denen eine auffällige Häufung von Vorfällen zu verzeichnen wäre. So bestehen aus polizeilicher Sicht etwa auch keine nennenswerten Probleme rund um die Bahnhöfe Steffisburg und Schwäbis.

3. Welche präventiven und repressiven Massnahmen bestehen heute im Bereich Jugendgewalt, Drogenproblematik, Sachbeschädigungen und öffentlicher Ordnung und wie beurteilt der Gemeinderat deren Wirksamkeit?

   Die Kantonspolizei ist an den neuralgischen Stellen regelmässig präsent und führt mit ihren Jugendpatrouillen auch proaktive Ansprachen und Kontrollen durch. Die Gemeinde kann gestützt auf den bestehenden Ressourcenvertrag Einfluss auf die Örtlichkeiten und Schwerpunkte nehmen. Im Auftrag der Gemeinde patrouilliert zudem allnächtlich ein Ordnungsdienst im Gemeindegebiet und an definierten Standorten. Die Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen des Präventionsunterricht unter anderem auf die Gefahren und Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit digitalen Medien, Gewalt und Suchtmitteln sensibilisiert. Zudem kann von der Schule her jederzeit die Präventionsstelle der Kantonspolizei Bern zur Beratung und Unterstützung beigezogen werden. Die Schulsozialarbeit nimmt die Themen ebenfalls auf und steht den Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern unterstützend zur Seite. Schliesslich leistet auch die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) Präventivarbeit in Form von Workshops und Schulungen zu Themen wie Gewalt und Rassismus.

   Stellt die Gemeinde oder die Kantonspolizei Straftaten fest oder erhält sie Kenntnis davon, werden diese konsequent geahndet, so dass sich die Verursachenden vor der Justiz verantworten und den Schaden ersetzen müssen. Die Kantonspolizei hat weiter die Möglichkeit, eine Person vorübergehend von einer Örtlichkeit wegzuweisen und bei Missachtung der Wegweisung bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Je nach Konstellation können schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen bei wiederholtem Fehlverhalten auch schulische Massnahmen drohen.

   Der Gemeinderat beurteilt die heutigen präventiven und repressiven Massnahmen grundsätzlich als wirksam. Die unter Ziffer 1 aufgeführten Zahlen zeigen bei den registrierten Straftaten zwar einen Aufwärtstrend, welcher sich jedoch kantons- und schweizweit feststellen lässt. Steffisburg liegt indessen im Vergleich zum Kanton Bern oder Verwaltungskreis Thun unter dem Durchschnitt. Es wäre spekulativ zu sagen, dass die bisherigen Bestrebungen einen direkten Einfluss auf diese, für eine Agglomerationsgemeinde vergleichsweise tiefen Zahlen haben. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass eine enge Zusammenarbeit in der Prävention zwischen den verschiedenen Akteuren zielführend ist. Repressive Massnahmen bleiben dort notwendig, wo Straftaten oder wiederholte Störungen der öffentlichen Ordnung vorliegen.

[1] Seit einigen Jahren ist der Besitz von geringen Mengen von Cannabis zum eigenen Konsum nicht mehr strafbar. Zudem können die Fälle im Ordnungsbussenverfahren und somit ohne Anzeige abgehandelt werden.
[2] Die Geschäfte setzen vermehrt Ladendetektive und technische Hilfsmittel ein, was zu mehr und konsequenteren Anzeigen führt.

4. Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Kantonspolizei, Sozialdiensten, Schulen und Gewerbe im Bereich Sicherheit und Prävention?

   Die Sicherheit im öffentlichen Raum ist eine Verbundaufgabe. Sowohl zwischen den Verwaltungsabteilungen als auch zwischen der Gemeinde und der Kantonspolizei bestehen sehr enge und partnerschaftliche Zusammenarbeiten. Die örtliche Nähe und die regelmässigen Kontakte werden allseitig als positiv wahrgenommen. Mit dem Gewerbe besteht kein institutionalisierter Austausch zu Sicherheitsfragen. Sollte sich hierzu Bedarf ergeben, steht einem solchen jedoch nichts im Wege. Ziel ist es, Probleme frühzeitig zu erkennen und koordinierte Lösungen umzusetzen.

5. Sieht der Gemeinderat zusätzlichen Handlungsbedarf zur Stärkung von Sicherheit und öffentlicher Ordnung in Steffisburg? Falls ja, in welchen Bereichen?

   Die Statistiken zeigen, dass Steffisburg – im Vergleich zu anderen Agglomerationsgemeinden im Kanton Bern – nicht oder nur sehr selten von schweren Delikten wie Raub, Körperverletzungen, Raufhandel und dergleichen im öffentlichen Raum betroffen war. Tatsache ist auch, dass gegenüber der Abteilung Sicherheit und der Kantonspolizei nur äusserst selten grundsätzliche Bedenken oder Befürchtungen von Bürgerinnen und Bürgern zu ihrem Sicherheitsempfinden in Steffisburg geäussert werden. Werden negative Entwicklungen beobachtet, kann dank der guten Zusammenarbeit mit den verschiedenen Stellen adäquat und flexibel mit geeigneten Massnahmen (z.B. mehr präventive Präsenz, Kontrollen, Konfrontationsgespräche, bessere Beleuchtung etc.) darauf reagiert werden.

   Aus heutiger Sicht ist kein grundlegender Handlungsbedarf für weiterreichende Massnahmen ersichtlich. Gleichwohl bleibt die Entwicklung insbesondere in den Bereichen Jugendgewalt, Betäubungsmittelkonsum und Sachbeschädigungen aufmerksam zu beobachten. Der Gemeinderat wird die bestehenden Präventionsangebote, die Kontrollen im öffentlichen Raum sowie die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und den weiteren Partnern weiterführen und bei veränderten Entwicklungen gezielt zusätzliche Massnahmen prüfen. Dabei soll weiterhin auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Prävention und Repression geachtet werden.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant Philip Schüpbach (SVP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der SVP-Fraktion betr. "Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum in Steffisburg" (2026/09)" als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
   - Sicherheit
   - Bildung
   - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Erklärung Interpellant

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Interpellation der SVP-Fraktion betr. Photovoltaikausbau, Netzkapazitäten und Versorgungssicherheit in Steffisburg (2026/10); Beantwortung

Traktandum 9, Sitzung 6 vom 16. Oktober 2026
Registratur
10.061.003 Interpellationen
Geschäft Nr.
29664

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 19. Juni 2026 reichte die SVP-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Photovoltaikausbau, Netzkapazitäten und Versorgungssicherheit in Steffisburg" (2026/10) ein.

Begehren

Im Zusammenhang mit dem Ausbau von Photovoltaikanlagen wurden Fragen zur Netzkapazität und zur Aufnahme von Solarstrom im Netzgebiet der NetZulg AG aufgeworfen. Gleichzeitig verfolgt die Gemeinde weiterhin energiepolitische Ziele im Bereich erneuerbarer Energien.

Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. *Wie beurteilen Gemeinderat und NetZulg AG die aktuelle Netzkapazität im Gemeindegebiet hinsichtlich zusätzlicher Photovoltaikanlagen?*
2. *Trifft es zu, dass Gesuche oder Rücklieferungen aufgrund fehlender Netzkapazitäten eingeschränkt oder abgelehnt werden mussten? Falls ja, wie viele Fälle sind bekannt und nach welchen Kriterien erfolgen solche Einschränkungen oder Ablehnungen?*
3. *Welche konkreten Netzengpässe bestehen aktuell im Gemeindegebiet und welche Investitionen oder Ausbaumassnahmen sind erforderlich, um den weiteren Ausbau von Photovoltaikanlagen langfristig sicherzustellen?*
4. *Mit welchen Kostenfolgen für Bevölkerung, Gewerbe und öffentliche Hand wird im Zusammenhang mit notwendigen Netzausbauten gerechnet und welche Rolle spielen dabei Eigenverbrauchslösungen, Speicherlösungen sowie Modelle wie ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch), vZEV (virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) oder LEG (Lokale Elektrizitätsgemeinschaften)?*
5. *Nach welchen Kriterien werden bestehende und zukünftige Photovoltaikprojekte auf Gemeindebauten geplant, insbesondere hinsichtlich Eigenverbrauch, Wirtschaftlichkeit, Netzbelastung und technischer Umsetzbarkeit? Wird dabei ein konkreter Mindestanteil an Eigenverbrauch angestrebt?*

Begründung:

Eine sichere, wirtschaftliche und technisch stabile Energieversorgung ist für Bevölkerung, Gewerbe und öffentliche Infrastruktur von zentraler Bedeutung. Der Grosse Gemeinderat benötigt deshalb eine transparente und faktenbasierte Auslegeordnung zur aktuellen Netzsituation, zu den Kostenfolgen sowie zur weiteren strategischen Ausrichtung im Bereich Photovoltaik und Versorgungssicherheit.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fragen in der Interpellation werden wie folgt beantwortet:

1. *Wie beurteilen Gemeinderat und NetZulg AG die aktuelle Netzkapazität im Gemeindegebiet hinsichtlich zusätzlicher Photovoltaikanlagen?*

Die Netzkapazität im Gemeindegebiet ist insgesamt solide, jedoch lokal unterschiedlich ausgeprägt. Der zunehmende Ausbau von Photovoltaikanlagen führt insbesondere in einzelnen Netzabschnitten zu höheren Anforderungen an die Aufnahmefähigkeit.

Grundsätzlich gilt gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) der Anspruch auf Netzanschluss. Die tatsächliche Einspeisemöglichkeit hängt jedoch von den technischen Gegebenheiten des jeweiligen Netzabschnitts ab. In Teilen des Netzes bestehen heute bereits erhöhte Auslastungen, insbesondere zu Zeiten hoher gleichzeitiger Einspeisung.

2. *Trifft es zu, dass Gesuche oder Rücklieferungen aufgrund fehlender Netzkapazitäten eingeschränkt oder abgelehnt werden mussten? Falls ja, wie viele Fälle sind bekannt und nach welchen Kriterien erfolgen solche Einschränkungen oder Ablehnungen?*

Es ist korrekt, dass es in Einzelfällen zu Einschränkungen gekommen ist. Diese betreffen nicht primär Ablehnungen von Anschlussgesuchen, sondern vielmehr:

- Auflagen hinsichtlich maximaler Einspeiseleistung
- Anforderungen an technische Anpassungen (z.B. Wechselrichtersteuerung)
- zeitliche Verzögerungen bis zur Umsetzung von Netzausbaumassnahmen

Solche Massnahmen erfolgen ausschliesslich auf Basis technischer Notwendigkeiten zur Gewährleistung der Netzstabilität und Versorgungssicherheit. Die konkrete Anzahl Fälle wird betrieblich erfasst, ist jedoch dynamisch und abhängig von laufenden Projekten. Eine pauschale Zahl ist daher nur mit Stichtagsbezug sinnvoll.

3. *Welche konkreten Netzengpässe bestehen aktuell im Gemeindegebiet und welche Investitionen oder Ausbaumassnahmen sind erforderlich, um den weiteren Ausbau von Photovoltaikanlagen langfristig sicherzustellen?*

Netzengpässe bestehen punktuell in Netzgebieten mit hoher Photovoltaik-Dichte und gleichzeitig geringer lokaler Last (insbesondere in Wohngebieten). Die Herausforderungen zeigen sich primär in:

- Spannungsbandverletzungen bei hoher gleichzeitiger Einspeisung
- Rückspeisungen in vorgelagerte Netzebenen
- begrenzten Transformator- und Leitungskapazitäten

Beim Verteilnetz handelt es sich um eine elektrotechnische Infrastruktur, deren Auslegung und Betrieb auf physikalischen Gesetzmässigkeiten basiert. Die Aufnahmefähigkeit für zusätzliche Einspeisung ist daher nicht frei skalierbar, sondern durch die vorhandene Netzdimensionierung und die betrieblichen Grenzen definiert. Der Netzausbau erfolgt entsprechend nicht pauschal, sondern gezielt und bedarfsgerecht. Grundlage bilden technische Analysen sowie die Beurteilung der konkreten Situation im jeweiligen Netzabschnitt.

Ausbau- und Verstärkungsmassnahmen werden insbesondere dann umgesetzt, wenn:

- eine nachhaltige Netzauslastung dies erfordert
- die Versorgungssicherheit oder Netzstabilität beeinträchtigt ist
- die Massnahmen technisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sind

Dabei wird stets auch die Kostenwirkung berücksichtigt. Netzinvestitionen führen direkt zu steigenden Netzkosten, welche über die Netznutzungsentgelte von allen Endverbrauchern getragen werden. Entsprechend erfolgt der Ausbau mit Augenmass und unter Abwägung von Bedarf, Nutzen und Kostenfolgen. Der Netzausbau folgt aktuell keiner politischen Zielgrösse, sondern den technischen Erfordernissen des Systems sowie der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit im regulatorischen Rahmen.

4. *Mit welchen Kostenfolgen für Bevölkerung, Gewerbe und öffentliche Hand wird im Zusammenhang mit notwendigen Netzausbauten gerechnet und welche Rolle spielen dabei Eigenverbrauchslösungen, Speicherlösungen sowie Modelle wie ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch), vZEV (virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) oder LEG (Lokale Elektrizitätsgemeinschaften)?*

Der Ausbau der Verteilnetze infolge des starken Photovoltaik-Zubaus führt zu steigenden Investitions- und Betriebskosten. Diese Kosten entstehen insbesondere durch:

- Verstärkung und Ausbau von Leitungen und Transformatoren
- Ausbau von Trafostationen
- Digitalisierung und aktive Netzsteuerung
- Planung, Projektierung und Umsetzung der Infrastruktur

Kostenverteilung im System
Die Finanzierung erfolgt im bestehenden regulatorischen Rahmen gemäss StromVG und unter Aufsicht der ElCom. Grundsätzlich gilt:

- die Netzinfrastruktur wird über die Netznutzungsentgelte finanziert
- diese Entgelte werden von allen Endverbrauchern getragen
- die Kosten werden somit solidarisch auf alle Strombezüger im Netzgebiet verteilt

Zentrale Konsequenz:
Der politisch gewollte Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik, führt dazu, dass:

- Investitionen in die Netze notwendig werden
- diese Investitionen nicht ausschliesslich von den Verursachern (z. B. Anlagenbetreibern) getragen werden
- sondern über das Tarifsystem auf die Gesamtheit der Stromkundinnen und -kunden überwälzt werden

Mit anderen Worten:
Die Kosten der energiepolitischen Massnahmen werden letztlich breit über die Netznutzer sozialisiert. Instrumente wie Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV), lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) oder Speicherlösungen können die Netzkostenentwicklung beeinflussen, indem sie:

- den Eigenverbrauch erhöhen
- Einspeisespitzen reduzieren
- den Netzausbaubedarf dämpfen

Gleichzeitig führen auch diese Modelle zu einer veränderten Kostenverteilung, da sich die Belastung zwischen Eigenverbrauchern und klassischen Netznutzern verschiebt. Diese Effekte sind Gegenstand laufender regulatorischer Weiterentwicklungen auf Bundesebene. Die NetZulg AG setzt die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Eigentümerstrategie um. Die Frage, wie die Kosten zwischen Produzenten, Eigenverbrauchern und übrigen Stromkunden verteilt werden, ist jedoch eine energiepolitische Grundsatzentscheidung, die auf Bundesebene geregelt wird.

5. *Nach welchen Kriterien werden bestehende und zukünftige Photovoltaikprojekte auf Gemeindebauten geplant, insbesondere hinsichtlich Eigenverbrauch, Wirtschaftlichkeit, Netzbelastung und technischer Umsetzbarkeit? Wird dabei ein konkreter Mindestanteil an Eigenverbrauch angestrebt?*

Die Planung und Priorisierung von PV-Anlagen auf Gemeindebauten liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der NetZulg AG, sondern bei der Gemeinde als Eigentümerin. Aus Netzsicht sind jedoch folgende Aspekte relevant:

- technische Anschlussmöglichkeiten
- Auswirkungen auf die Netzbelastung
- Koordination mit bestehenden Netzkapazitäten

Allfällige Zielvorgaben wie Mindest-Eigenverbrauchsanteile sind energiepolitische bzw. eigentümerstrategische Entscheide und nicht Bestandteil des gesetzlichen Auftrags der Netzbetreiberin.

Einordnung in den energiepolitischen Kontext

Der Ausbau der Photovoltaik ist zentraler Bestandteil der Energiestrategie 2050 des Bundes. Gleichzeitig zeigt sich schweizweit, dass der dezentrale Ausbau der Produktion eine beschleunigte Weiterentwicklung der Verteilnetze erfordert.

Das Stromversorgungsgesetz verpflichtet Netzbetreiber:

- zur Gewährleistung eines sicheren und leistungsfähigen Netzbetriebs
- zum diskriminierungsfreien Netzzugang
- zur wirtschaftlichen Ausgestaltung der Netzinfrastruktur

Die NetZulg AG erfüllt diesen Auftrag und entwickelt das Netz kontinuierlich weiter. Die langfristige Ausgestaltung der Energieversorgung erfolgt jedoch im Zusammenspiel von Bund, Kantonen, Gemeinden und Marktakteuren.

Strategie der Gemeinde

Es wird angestrebt, weitere PV-Anlagen bei gemeindeeigenen Anlagen zu realisieren. Dies sowohl bei neuen, wie auch bei bestehenden Anlagen. Dabei wird der Eigenverbrauch angestrebt. Eine hohe Bedeutung wird in Zukunft auch die Stromspeicherung oder die Nutzung des Stroms in der unmittelbaren Umgebung haben.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant Philip Schüpbach (SVP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der SVP-Fraktion betr. "Photovoltaikausbau, Netzkapazitäten und Versorgungssicherheit in Steffisburg" (2026/10) als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
   - Tiefbau/Umwelt
   - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Erklärung Interpellant

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen

Traktandum 10, Sitzung 6 vom 16. Oktober 2026
Registratur
10.061.000 Vorstösse; allgemeine Unterlagen

Es sind folgende neuen parlamentarischen Vorstösse eingereicht worden:

2026/xx

2026/xx

Einfache Anfragen

Traktandum 11, Sitzung 6 vom 16. Oktober 2026
Registratur
10.061.004 Einfache Anfragen

Thema 1

Thema 2

Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 12, Sitzung 6 vom 16. Oktober 2026

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Thema 1

Thema 2

Gemeinderat Steffisburg

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber a.i.
sig. Reto Jakob	sig. Daniel Steiner